

Satzung

des

“Renn-Trecker-Club Driftsethe-Unterweser e.V.“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.02.2017, im Dorfgemeinschaftshaus ,27628 Kassebruch, Am Dorfteich 22

Inhalt :

§ 1 Name und Sitz	Seite 2
§ 2 Zweck des Vereins	Seite 2
§ 3 Mitgliedschaft	Seite 2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 6 Ehrungen	Seite 3
§ 7 Beiträge	Seite 3
§ 8 Geschäftsjahr	Seite 4
§ 9 Organe des Vereins	Seite 4
§ 10 Mitgliederversammlung	Seite 4
§ 11 Vorstand	Seite 5
§ 12 Kassenprüfung	Seite 6
§ 13 Auflösung des Vereins	Seite 6
§ 14 Haftungsausschluss	Seite 6
Inkrafttreten	Seite 6
Unterschriften	Seite 6

Satzung

des Renn-Trecker-Club Driftsethe-Unterweser e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 24.02.2017 in 27628 Kassebruch, Am Dorfteich 22 gegründete Verein führt den Namen:
Renn-Trecker-Club Driftsethe-Unterweser e.V.
Kurzform: RTC Driftsethe-Unterweser
2. Der Sitz des Vereins ist 27628 Driftsethe
3. Postanschrift: 28790 Schwanewede-Beckedorf, Wiesenstraße 13

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister § 64 BGB eingetragen werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung von Anlagen und Förderung von Übungen und Leistungen im Bereich Motorsport insbesondere durch:
 - a. Die Durchführung von Motorsportveranstaltungen im Bereich Trecker-Rennen
 - b. Das Ermöglichen der Teilnahme von Mitgliedern an solchen Veranstaltungen
 - c. Die Unterhaltung eines Übungsplatzes
 - d. Die Pflege und Förderung des Motorsports für Jugendliche
 - e. Die Ausbildung und Förderung von Jugendlichen zu fairen und leistungsstarken Motorsportlern
 - f. Die Vermittlung von technischen Kenntnissen im Bereich Motorsport usw.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 12. Lebensjahr werden. Dabei ist es keine Voraussetzung, dass das neue Mitglied einen fahrbaren Untersatz für Rennen besitzt.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Mit dem Antrag erkennt die Person für den Fall der Aufnahme die Satzung an.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Über einen Einspruch entscheidet abschließend der Vorstand.
5. Der Verein ist berechtigt, die persönlichen Daten seiner Mitglieder auch elektronisch zu speichern und im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden und auszuwerten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch den Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt kann monatlich mit einer Frist von einem Kalendermonat erfolgen. Eine Restauszahlung des bereits entrichteten Jahresbeitrags ist nicht möglich.
3. Die Auflösung einer Abteilung oder Gruppe führt nicht zum Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein. Diese Mitglieder gelten als fördernde Mitglieder, solange sie nicht fristgerecht ihren Austritt erklärt oder sich einer anderen Abteilung angeschlossen haben.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - Verstöße gegen die Sportdisziplin oder Sportkameradschaft.
 - Allgemeine Schädigung des Ansehens und Zweckes des Vereins.
 - Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage nicht gezahlt hat.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Über einen Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.
6. Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 6 Ehrungen

Mitglieder oder Personen, die sich um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben, können gemäß der Ehrenordnung geehrt werden.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein "Grundbeitrag" der von allen Mitgliedern jährlich, halbjährlich odervierteljährlich zu zahlen ist. Das gilt auch für eine ggf. festgelegte Aufnahmegebühr. Daneben können die Abteilungen für einzelne Sportarten mit Zustimmung des Vorstandes "Zusatzbeiträge" und ggf. (zusätzliche) Aufnahmegebühren erheben, sofern dadurch nicht die Gemeinnützigkeit des Vereins berührt wird.
4. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge kann bar, durch Überweisung oder durch das Lastschriftverfahren erfolgen. Eine entsprechende Einzugsermächtigung soll mit dem Aufnahmeantrag erteilt werden.

5. Beitragseinziehung und Mitgliederverwaltung incl. ggf. Aufnahmegebühren, mögliche Umlagen und Zusatzbeiträge, sowie das Entrichten der Verbandsbeiträge, Sportversicherungsprämien, Prämien zu Berufsgenossenschaften, Instandhaltung angemieteter oder Vereinseigener Gebäude, obliegt dem Vorstand, der hierzu die Dienste fremder Personen oder Institutionen in Anspruch nehmen kann.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Jedes Mitglied kann bis 4 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit 2/3 – Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Feststellung der Jahresrechnung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Abteilungsberichte
 - d) Kassenbericht

- e) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- h) Wahl des Vorstandes
- i) Wahl der Kassenprüfer
- j) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Schatzmeister/in
 - d. dem/der Schriftführer/in
2. Den Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung Seiner Geschäfte, sowie
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschl. der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
4. Um eine reibungslose Arbeit des Vorstands zu gewährleisten werden sämtliche Mitglieder des Vorstands für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt und können einmal wiedergewählt werden.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
6. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung und Vereinsführung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
9. Vereinsämter sind Ehrenämter. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflichen Kräften bedienen.

§ 12 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hagen im Bremischen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Driftsethe zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

§ 14 Haftungsausschluss

1. Jedes Mitglied haftet selbst für die von ihm verursachten Personen- und Sachschäden. Dies gilt insbesondere für die Aktivitäten im Verein, im Rennen und auf der Rennstrecke. Der Verein kann hierfür nicht rechtlich belangt werden.
2. Jedes aktive Mitglied versichert verbindlich, eine persönliche, gültige, die Risiken des Sportes abdeckende Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben.

Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 24.02.2017 von der Gründungsversammlung beschlossen, und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterschriften Vorstand:






Vorsitzende Stellvertretende Vorsitzende Schatzmeister Schriftführer

Unterschriften Gründungsmitglieder:
















